jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/5/18 1Ob550/88, 8Ob567/90, 1Ob550/95, 7Ob321/99b, 5Ob145/04s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1988

Norm

ABGB §1118 C Fall1
MRG §30 Abs2 Z3 B

Rechtssatz

Feuerpolizeiwidrige Vorkehrungen beziehungsweise Unterlassungen wiegen schwerer, wenn der Bestandnehmer im Bestandobjekt zahlreiche Veranstaltungen mit dem damit verbundenen erhöhten Risiko für die Sicherheit der Beteiligten abhält. Durch solche Vorkehrungen bzw Unterlassungen werden wichtige Interessen des Bestandgebers, der der Baupolizei und der Feuerpolizei gegenüber für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Auflagen verantwortlich ist, schwerstens beeinträchtigt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 550/88
  Entscheidungstext OGH 18.05.1988 1 Ob 550/88
- 8 Ob 567/90
  Entscheidungstext OGH 29.03.1990 8 Ob 567/90
- 1 Ob 550/95
  Entscheidungstext OGH 25.04.1995 1 Ob 550/95
  Auch; nur: Durch solche Vorkehrungen beziehungsweise Unterlassungen werden wichtige Interessen des Bestandgebers, der der Baupolizei und der Feuerpolizei gegenüber für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Auflagen verantwortlich ist, schwerstens beeinträchtigt. (T1)
- 7 Ob 321/99b
  Entscheidungstext OGH 16.02.2000 7 Ob 321/99b
  Auch; Veröff: SZ 73/29
- 5 Ob 145/04s
  Entscheidungstext OGH 29.06.2004 5 Ob 145/04s
  Auch; Beisatz: Hier: Nichterfüllung von Aufträgen der (Naturschutzbehörde) Behörde durch den Bestandnehmer. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0021098

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at